



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Wuppertal, 1974

8. Hochschuldidaktische Zentren

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51255](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51255)

8. Hochschuldidaktische Zentren

8.1 Errichtung – Aufgaben

Gemäß § 5 des Fachhochschulerrichtungsgesetzes vom 8. Juni 1971 sind in Aachen, Bielefeld, Essen, Köln und Münster Hochschuldidaktische Zentren zu errichten, in denen die Studienreformerarbeit der verschiedenen Hochschuleinrichtungen koordiniert werden soll. Der Kulturausschuß des Landtags hat in seiner Sitzung am 18. November 1971 zusätzlich die Errichtung eines Hochschuldidaktischen Zentrums in Dortmund beschlossen.

Das Gesamthochschulentwicklungsgesetz hat die Aufgabe der Hochschuldidaktischen Zentren in § 6 konkretisiert:

„Die Hochschuldidaktischen Zentren haben die Aufgabe, die für die Studienreform zuständigen Gremien in Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen zu unterstützen. In diesem Rahmen beraten sie die für Studium und Lehre zuständigen Hochschulorgane und Fachbereiche sowie die Studienreformkommissionen insbesondere bei der Erarbeitung neuer Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen. Sie beraten auch die Gesamthochschulräte in den Angelegenheiten, in denen Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen berührt sind.“

Den beteiligten Hochschulen wurden am 26. September 1973 „Grundsätze und Empfehlungen zur Errichtung von Hochschuldidaktischen Zentren“ zugeleitet. Diese „Grundsätze“ betreffen Aufgabenstellung, Rechtsstellung, Organisation und Ausstattung der Hochschuldidaktischen Zentren. Die Aufgaben der einzelnen Zentren sind im Rahmen einer koordinierten Schwerpunktbildung abgestimmt.

8.2 Hochschuldidaktisches Zentrum Essen

Das Hochschuldidaktische Zentrum (HDZ) der Gesamthochschule Essen ist im September 1973 errichtet worden, nachdem der Gründungssenat eine vorläufige Satzung beschlossen hatte.

Die Leitung des HDZ obliegt bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Satzung vorläufig der Kommission für Studium und Lehre und einem auf Vorschlag der Hochschule berufenen Hochschullehrer.

Die Aufgabenstellung des HDZ ergibt sich bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Satzung vorläufig aus § 6 Abs. 2 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes.

Ihm sind folgende Schwerpunkte zugeordnet:

- Naturwissenschaften
integrierte Studiengänge Mathematik, Chemie, Physik;
- Struktur und Anwendbarkeit von Studiengangmodellen;
- Intensivierung des Theorie-Praxis-Bezugs innerhalb der integrierten Studiengänge Mathematik, Chemie, Physik.

Die Gesamthochschule Essen hat die Stellen für das HDZ ausgeschrieben, Berufungsvorschläge sind in Kürze zu erwarten.

9. Studentischer Bereich

Im studentischen Bereich sind zur Zeit aktuell:

1. Studentenwerksgesetz
2. Kindergärten im Hochschulbereich
3. Studentenwohnheime
4. Studienberatung.

9.1 Studentenwerksgesetz

Das Studentenwerksgesetz ist am 27. Februar 1974 in Kraft getreten. Es sieht die Errichtung von Studentenwerken als Anstalten des öffentlichen Rechts für jede Gesamthochschule bzw. für jeden Gesamthochschulbereich vor.

Das Gesetz zielt darauf ab, funktionsfähige Träger von Maßnahmen im Sozialbereich zu schaffen. In den Organen der Studentenwerke steht den Hochschulmitgliedern und Studenten das entscheidende Mitspracherecht zu. Das Gesetz macht damit auch die enge Verbindung der Studentenwerke zur Hochschule deutlich.